



Das Datenschutz-Gütesiegel für IT-Produkte



Nach dem Landesdatenschutzgesetz sollen Produkte, die mit dem Datenschutz-Gütesiegel ausgezeichnet wurden, vorrangig eingesetzt werden.

Datenschutz als Wettbewerbsvorteil

Vor allem kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) in Schleswig-Holstein werden im Rahmen des von der Europäischen Union geförderten Projekts bei der Erlangung eines Gütesiegels finanziell unterstützt.

WAS IST EIN GÜTESIEGEL NACH DEM LANDESDATENSCHUTZGESETZ?

Durch ein Gütesiegel wird bescheinigt, dass die Vereinbarkeit eines Produktes mit den Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit in einem förmlichen Verfahren festgestellt wurde. Auf dieser Grundlage empfiehlt das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz (ULD) den Einsatz des Produktes bei den öffentlichen Stellen des Landes.

WELCHE PRODUKTE KÖNNEN EIN GÜTESIEGEL ERHALTEN?

Ein Gütesiegel können informationstechnische Produkte, also Hard- und Software sowie Datenverarbeitungsverfahren erhalten, die zur Nutzung durch öffentliche Stellen geeignet sind.

WER VERLEIHT DAS GÜTESIEGEL?

Das Gütesiegel wird vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein verliehen.

WER ERSTELLT DIE GUTACHTEN?

Die Gutachten werden von den beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz akkreditierten Sachverständigen und sachverständigen Prüfstellen erstellt. Die Akkreditierung beim ULD setzt voraus, dass die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit nachgewiesen wurde. Über die akkreditierten Sachverständigen und sachverständigen Prüfstellen führt das ULD eine öffentlich einsehbare Liste. Antragsunterlagen und Register finden Sie auf unserer Homepage.

WAS PRÜFT DAS ULD SCHLESWIG-HOLSTEIN NACH?

Das ULD prüft in erster Linie die Schlüssigkeit des Gutachtens und die methodisch einwandfreie Vorgehensweise des Sachverständigen oder der sachverständigen Prüfstellen. In Zweifelsfällen kann auch das zu zertifizierende Produkt in Augenschein genommen werden.

Das Gütesiegel für IT-Produkte nimmt Teil an „e-Region Schleswig-Holstein“, einem Programm des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr und der Technologiestiftung Schleswig-Holstein – gefördert von der EU aus den Innovativen Maßnahmen des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) der Generaldirektion Regionalpolitik.



GIBT ES DIE MÖGLICHKEIT FINANZIELLER FÖRDERUNG?

Im Rahmen des Programms „e-Region Schleswig-Holstein“ fördert die Europäische Union Gütesiegel-Modellprojekte des ULD in den Jahren 2002 und 2003. Durch die Förderung der EU soll es vor allem kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) mit Sitz in Schleswig-Holstein ermöglicht werden, ein IT-Gütesiegel und den damit verbundenen Wettbewerbsvorteil zu erlangen.

DATENSCHUTZ ALS WETTBEWERBSVORTEIL

WIE LÄUFT DAS VERFAHREN AB?

Hersteller- oder Vertriebsfirmen können einen Sachverständigen oder eine sachverständige Prüfstelle ihrer Wahl, der/die beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz akkreditiert sein muss, beauftragen. Diese/r führt die Prüfung des Produkts durch und übersendet die schriftliche Dokumentation der Prüfung an das ULD. Ergibt die Nachprüfung durch das ULD keine Hinderungsgründe, so wird das Gütesiegel erteilt.

WELCHES SIND DIE KRITERIEN FÜR DIE VERGABE VON GÜTESIEGELN?

Geprüft wird die Vereinbarkeit des Produkts mit den Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit.

Besonderer Wert wird auf die Gesichtspunkte der Datenvermeidung und Datensparsamkeit, Datensicherheit und Revisionsfähigkeit sowie auf die Gewährleistung der Rechte der Betroffenen gelegt. Das ULD stellt einen Anforderungskatalog für die IT-Produkte zur Verfügung. Dieser wird regelmäßig fortgeschrieben.

SIND GÜTESIEGEL BEFRISTET?

Gütesiegel können befristet werden. Angesichts des Tempos der Veränderungen der Informationstechnik ist die Befristung auf zwei Jahre die Regel.



GELTEN GÜTESIEGEL NUR BEI BEHÖRDEN?

Gütesiegel sind primär dazu da, den Behörden die Auswahl solcher Produkte zu erleichtern, die mit den Datenschutzbestimmungen in Einklang stehen. Der Nutzung des Gütesiegels für Marketingzwecke auch im Privatkundenbereich steht aber nichts entgegen.

WER KANN FÖRDERUNG ERHALTEN?

Die Förderung kann von Herstellern oder Vertriebsfirmen mit einer Niederlassung in Schleswig-Holstein beantragt werden, die ein IT-Produkt herstellen oder vertreiben, das zur Nutzung durch öffentliche Stellen des Landes Schleswig-Holstein geeignet ist. Das Unternehmen muss unter die EU-Definition eines kleinen oder mittleren Unternehmens (KMU) fallen und zum Zeitpunkt der Antragstellung einen eigenen Rechtsstatus besitzen.

Subsidiär sind auch Antragsteller förderfähig, die nicht unter die Definition der KMU fallen oder ihre Niederlassung bzw. Sitz nicht in Schleswig-Holstein haben.

WELCHE VERFAHRENSKOSTEN WERDEN GEFÖRDERT?

Die Unternehmen, die die Förderkriterien im Rahmen von „e-Region Schleswig-Holstein“ erfüllen, erhalten zur anteiligen Begleichung der Kosten des Begutachtungsvertrages einen bestimmten Geldbetrag. Darüber hinaus erbringt das ULD seine gewöhnlich gebührenpflichtigen Dienstleistungen im Zertifizierungsverfahren kostenfrei.





WIE KANN ICH FESTSTELLEN, OB ES SICH BEI MEINER FIRMA UM EIN KLEINES ODER MITTLERES UNTERNEHMEN IM SINNE DER EUROPÄISCHEN UNION HANDELT?

Die Europäische Union hat definiert, welche Unternehmen als kleine und mittlere Unternehmen gelten. Die Einordnung erfolgt in Abhängigkeit von der Beschäftigtenzahl und dem Umsatz bzw. der Jahresbilanzsumme unter Beachtung bestimmter Unabhängigkeitskriterien. Die genauen Voraussetzungen ergeben sich aus der KMU-Anlage zum Antragsformular des ULD auf Fördermittel und sind abrufbar unter:

www.datenschutzzentrum.de/guetesiegel/
Tel.: 0431/988-1398

WO KANN MAN SICH ÜBER DIE FÖRDERMÖGLICHKEITEN FÜR DEN ERHALT DES GÜTESIEGELS INFORMIEREN?

Ausführliche Informationen zur Förderung erhalten Sie auf der Homepage des ULD unter

www.datenschutzzentrum.de/guetesiegel/

und beim

**Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz
Schleswig-Holstein
Holstenstraße 98, 24103 Kiel
Tel.: 0431/988-1398, Fax: 0431/988-1223
E-Mail: siegel@datenschutzzentrum.de**

Datenschutz – Ein Qualitätsprodukt aus Schleswig-Holstein

NACH WELCHEN KRITERIEN SUCHT DAS ULD DIE PRODUKTE ZUR FÖRDERUNG AUS?

Das ULD entscheidet über die Bewilligung der Förderung anhand des Innovationspotentials des IT-Produkts hinsichtlich datenschutzfördernder Eigenschaften i. S. d. § 2 Absatz 2 Nr. 4 Datenschutzauditverordnung v. 3. April 2001 (DSAVO). Eine Rolle spielt auch die voraussichtliche Wirkung auf die primäre Zielgruppe des Datenschutz-Gütesiegels (öffentliche Stellen im Land Schleswig-Holstein) sowie allgemein auf den IT-Markt sowie der grenzübergreifende Charakter des Produkts z. B. Zusammenarbeit des Herstellers mit Firmen anderer EU-Mitgliedstaaten.

WIEVIEL FÖRDERMITTEL STEHEN ZUR VERFÜGUNG UND WIEVIEL KANN DAS EINZELNE PRODUKT ERHALTEN?

Insgesamt stehen Mittel in Höhe von € 50.000 zur Verfügung. Die Zahl der begünstigten Unternehmen soll zehn betragen, so dass die direkte Finanzhilfe je Unternehmen höchstens € 5000 betragen soll. Bei für den Systemdatenschutz besonders wichtigen Produkten kann ausnahmsweise eine Förderung bis höchstens € 10.000 bewilligt werden. Der Eigenanteil des antragstellenden Unternehmens muss bei mindestens 50 % der tatsächlich angefallenen Begutachtungskosten liegen.

WONACH BESTIMMT SICH DIE HÖHE DER FÖRDERUNG IM EINZELFALL?

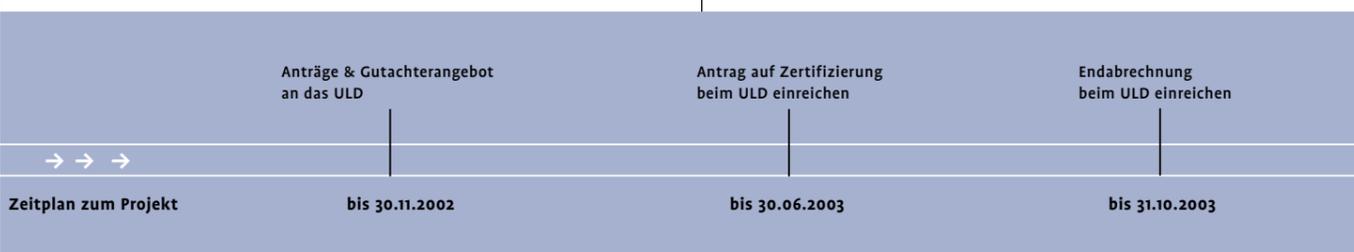
Der Antragsteller legt bei Beantragung der Förderung dem ULD das Angebot des von ihm ausgewählten Gutachters/der Prüfstelle vor, aus dem sich die voraussichtlichen Kosten der Begutachtung ergeben müssen. Dieses Angebot bildet die Grundlage für die Festsetzung der Fördermittel.

WELCHE ZEITVORGABEN SIND ZU BEACHTEN?

Das Projekt sieht vor, dass die Auszahlung der Fördermittel der Europäischen Union bis zum Ende des Kalenderjahres 2003 erfolgt. Interessierte Unternehmen und Einrichtungen stellen ihre Anträge auf Bewilligung von Fördermitteln bis zum 30. November 2002 (Ausschlussfrist) beim ULD. Bis zum 30. Juni 2003 müssen die Anträge auf Zertifizierung des geförderten Produktes (einschließlich Gutachten des Sachverständigen) beim ULD eingehen.

WO WIRD DER ANTRAG AUF BEWILLIGUNG DER FÖRDERMITTEL EINGEREICHT?

Der Antrag kann mit allen im Antragsformular aufgeführten Unterlagen und Erklärungen, insbesondere dem Angebot des Gutachters/der Prüfstelle, beim **Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz, Holstenstraße 98, 24103 Kiel** eingereicht werden.



<http://www.datenschutzzentrum.de/guetesiegel/>

